

Allgemeines

DOCUBYTE digitalisiert für Kunden sämtliche Geschäftsinformationen (Akten, Briefpost, etc.) bzw. Unternehmensprozesse (Bescheinigungen, Atteste, etc.) und stellt dem Kunden die digitalisierten Daten zur Verfügung („Arbeitsergebnis“). An den Kunden eingehende Telefax bzw. E-Mail Nachrichten werden ebenfalls von DOCUBYTE erfasst und dem Kunden als Arbeitsergebnis digital bereitgestellt. Die Auftragsabwicklung ist dabei grundsätzlich in diesen AGB geregelt (Teil 1).

Den Kunden von DOCUBYTE wird im Bedarfsfall die komplette Arbeitsumgebung zur Verfügung gestellt. Dies schließt ggf. Hardware und Software mit ein. Die Lieferung und Nutzung der Hardware und Programmierung der Software ist ebenfalls Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teil 2).

Der Umfang der jeweiligen Dienstleistung und die daraus folgenden Rechte und Pflichten richten sich dabei stets nach dem zugrunde liegenden schriftlichen Angebot und der schriftlichen Auftragsbestätigung, die neben dem Dienstleistungsvertrag (Einzelvertrag, Verfahrensbeschreibung, Pflichtenheft, etc.), der datenschutzrechtlichen Vereinbarung (Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung) und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlicher Vertragsbestandteil werden.

Teil 1:

1. Geltungsumfang

Nachfolgende Bedingungen regeln „allgemein“ die Erbringung und Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen der DOCUBYTE HM GmbH (im folgenden „DOCUBYTE“) gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner.

Regelungen in schriftlichen Einzelverträgen zwischen DOCUBYTE und dem Vertragspartner gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Insoweit gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen nur ergänzend. Mündliche Nebenabreden werden von den Vertragspartnern nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen von Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ein Verzicht der Schriftform wird ausgeschlossen.

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gehen auch eventuellen Vertragsbedingungen von Kunden und Lieferanten vor. Bei konkurrierenden „Verwendungsklauseln“ diesbezüglich ist stets eine einzelvertragliche Regelung zu treffen, wenn von der vorstehenden Bestimmung ausnahmsweise abgewichen werden soll.

2. Inhalt, Auftragserteilung, Umfang der Leistung

Die im Auftrag / Auftragsbestätigung genannten Liefertermine für das Arbeitsergebnis sind verbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der vertragsgemäßen Mitwirkung des Auftraggebers.

Lieferfristen können von DOCUBYTE jedoch angemessen verlängert werden, z.B. bei Vorliegen höherer Gewalt (z. B. Umweltkatastrophe, Pandemie, Streik, Krieg, Mangel an Transportmitteln und anderen unabwendbaren Ereignissen). Sollten derartige Ereignisse die Ausführung des Auftrages als unmöglich werden lassen, ist DOCUBYTE darüber hinaus berechtigt, nach entsprechender Ankündigung und angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche des Vertragspartners geltend gemacht werden können.

Der Vertragspartner hat seinerseits das Recht zum Rücktritt bei fruchtlosem Ablauf einer gegenüber DOCUBYTE gesetzten angemessenen Nachfrist. Teillieferungen sind stets zulässig.

3. Lieferung, Bereitstellung und Gefahrtragung

Die Anlieferung von Dokumenten vom Kunden an DOCUBYTE - wie auch die Auslieferung der von DOCUBYTE gefertigten Arbeitsergebnisse und Dienstleistungen - erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach Wahl von DOCUBYTE durch Boten, Post, Bahn, Spedition oder über elektronische Übertragungswege und stets auf Risiko des Auftraggebers.

Die elektronische Übersendung von Daten erfolgt mit der jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselung. Gewünschte Transport- oder Datenversicherungen gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden in tatsächlicher Höhe weiter berechnet. Eine Haftung für Transport- bzw. Übertragungsschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Empfang von Kundenmaterial wird von DOCUBYTE schriftlich bestätigt, wobei keine Übernahme einer Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit durch DOCUBYTE übernommen wird, es sei denn, es wird ausdrücklich eine abweichende Regelung hierüber getroffen.

4. Vergütung, Fälligkeit, Nachkalkulation

Die Berechnung der vereinbarten Vergütung erfolgt grundsätzlich am Tage der Auslieferung des jeweiligen Arbeitsergebnisses. Bei Aufträgen und Dienstleistungen, die sich über mehrere Monate bzw. Jahre erstrecken, erstellt DOCUBYTE Zwischenrechnungen über die jeweils angefertigten Arbeitsergebnisse bzw. Teillieferungen gemäß Auftrag.

Die angebotenen Preise verstehen sich immer zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. Stellt sich bei der Bearbeitung des „Kundenmaterials“ heraus, dass sich dieses „Material“ nicht in dem Angebot von DOCUBYTE zugrunde gelegten Zustand befindet und kommt es dadurch zu einer langsameren oder erschwerten Bearbeitung des Auftrages, behält sich DOCUBYTE eine Nachkalkulation und eine entsprechende Nachberechnung vor. Der Kunde wird hierüber unverzüglich unterrichtet.

5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

Rechnungen sind in Übereinstimmung mit den auf den Rechnungen von DOCUBYTE separat angegebenen Zahlungszielen zu begleichen. DOCUBYTE ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Mit der Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels tritt im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten Verzug ein. Als Verzugszinsen kann DOCUBYTE bis zu 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.

Eine Aufrechnung von Zahlungsansprüchen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen erfolgen. DOCUBYTE ist zur Verweigerung einer Vorleistungspflicht berechtigt, wenn sich die für die Beurteilung der Kreditfähigkeit wesentlichen Tatsachen beim Vertragspartner seit Vertragsabschluss nicht nur unwesentlich verschlechtert haben, oder wenn der Vertragspartner gegenüber DOCUBYTE in Zahlungsverzug ist.

Ansprüche des Vertragspartners dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von DOCUBYTE nicht an Dritte abgetreten werden.

6. Arbeitsergebnis, Mängelrüge, Gewährleistung

Der Vertragspartner hat das jeweils von DOCUBYTE bereitgestellte Arbeitsergebnis bei Erhalt unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel an dem Arbeitsergebnis müssen DOCUBYTE spätestens innerhalb einer Woche mitgeteilt werden. Etwaige Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festgestellt werden, sind DOCUBYTE unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei mangelhafter Leistung steht dem Vertragspartner das Recht zu, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen.

Nur für den Fall, dass die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Schadenersatzansprüche aus jedem Rechtsgrund kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer Vertragsverletzung von DOCUBYTE oder eines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder zugesicherte Eigenschaften der gelieferten Ware fehlen und wenn die Nachbesserung nicht erfolgreich war.

DOCUBYTE gewährleistet die Erbringung der vertraglichen Leistungen stets nach dem anerkannten und branchenüblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren und anerkannten Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb von vergleichbaren EDV-Anwendungen bzw. IT-Dienstleistungen.

Minderungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern DOCUBYTE einen Mangel innerhalb einer Woche beseitigt. Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit DOCUBYTE nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt und den Termin oder die Eigenschaft nicht ausdrücklich zugesichert hat.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von DOCUBYTE nur nach Maßgabe der Bereitstellungskapazitäten und technischer Verfügbarkeit von TK-Netzen und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. DOCUBYTE übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige bzw. uneingeschränkte Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen.

DOCUBYTE ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt sowie sonstiger Störungen befreit. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen (z.B. „Pandemie und/oder Lock-Down“) oder sonstige Ereignisse (z.B. staatliche „Quarantäne-Maßnahmen“) gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht durch DOCUBYTE verschuldet sind. DOCUBYTE wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

7. Servicequalität und Störungsbeseitigung

DOCUBYTE wird dem Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen schnellstmöglich zur Verfügung stellen. Bereitstellungstermine und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn diese dem Kunden schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Als verbindlich vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von DOCUBYTE nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis (vgl. § 6 Abs. 4) um einen angemessenen Zeitraum.

DOCUBYTE sorgt im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten für den ordnungsgemäßen Betrieb der angebotenen Dienstleistung. Soweit DOCUBYTE Vorleistungen von Dritten bezieht, kann auf die Qualität und die Verfügbarkeit dieser Leistungen kein Einfluss genommen und somit auch keinerlei Gewährleistung übernommen werden.

DOCUBYTE kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung

schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, dies erfordern.

Die elektronische Plattform für eingehende Telefax und E-Mail Korrespondenz des Kunden und die zur Datenspeicherung eingesetzten Server von DOCUBYTE - somit das gesamte eingesetzte IT-Anlagensystem - haben eine Endkundenverfügbarkeit von 99,9 % im Jahresmittel. Wartungs-, Installations-, Umzugs- und Umbauzeiten bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

DOCUBYTE übernimmt keine Gewähr für Leistungsstörungen, die zurückzuführen sind auf Eingriffe des Kunden oder Dritter in das von DOCUBYTE genutzte Telekommunikationsnetz und/oder die erforderlichen Übertragungswege, den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an Telekommunikationsnetze (z.B. Internetanschluss), den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an genutzte Telekommunikationsnetze (z.B. Internetanschluss) durch den Kunden oder Dritte oder die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Einzelleistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte, sofern sie nicht auf einem Verschulden von DOCUBYTE beruhen.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung dafür, dass DOCUBYTE mit der Auftragsdurchführung keine Rechte Dritter (z.B. Eigentums-, Besitz-, Marken und Urheberrechte oder auch allgemeine und besondere Persönlichkeitsrechte) verletzt.

Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird vom Kunden gewährleistet, sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt. Im Übrigen wird die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Regelungen von DOCUBYTE gewährleistet. Die Einzelheiten dazu werden stets gesondert in der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung geregelt.

Wird DOCUBYTE trotzdem von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht auf Unterlassung, Schadenersatz oder auf sonstige Weise in Anspruch genommen, ist DOCUBYTE unter Ausschluss aller Schadensansprüche des Vertragspartners berechtigt, die Dienstleistung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Für einen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der DOCUBYTE aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte und aus der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwächst, hat der Vertragspartner Ersatz zu leisten.

Die Haftung von DOCUBYTE für Schäden des Kunden durch vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten von DOCUBYTE oder durch seine Erfüllungsgehilfen und für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz oder der

Datenschutzgrundverordnung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt.

Für fahrlässig verursachte Schäden haftet DOCUBYTE nur, soweit diese auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte.

Die Haftung von DOCUBYTE für normale Fahrlässigkeit ist betragsmäßig auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt, höchstens jedoch auf den Betrag des mit dem Kunden im letzten Monat aus diesem Vertrag erzielten Umsatz.

DOCUBYTE haftet nicht für sonstige Schäden, insbesondere Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Rechtsverfolgungskosten, sonstige mittelbare Schäden). DOCUBYTE haftet grundsätzlich nicht in Fällen höherer Gewalt, auch nicht wegen einer Beeinträchtigung oder eines Ausschlusses seiner vertraglichen Pflichten.

Für Schäden aufgrund eines vermeidbaren Datenverlustes haftet DOCUBYTE bei normaler Fahrlässigkeit nur, soweit der Kunde seinerseits seine vertraglichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung und den vorstehenden Bestimmungen vollständig erfüllt hat. Alle übermittelten Arbeitsergebnisse sind stets unverzüglich vom Kunden auf Funktionstauglichkeit zu überprüfen.

Soweit die Haftung von DOCUBYTE wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, aller Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DOCUBYTE.

Der Kunde stellt DOCUBYTE von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber DOCUBYTE aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Kunden geltend machen.

Teil 2:

9. Erwerb von Hardware und Software

Beim Erwerb von Hardware (z.B. Netzwerk-Scanner) und herkömmlichen Softwareprodukten durch den Kunden über DOCUBYTE gelten die Regelungen der § 433 ff BGB, soweit nicht in diesen Bedingungen anderweitige Regelungen getroffen werden.

10. Programmierdienstleistungen / Individualsoftware

Sofern von DOCUBYTE für den Kunden spezifische Software entwickelt oder weiterentwickelt werden muss, gilt zwischen den Parteien stets folgendes:

Die Einzelheiten der von DOCUBYTE zur Realisierung eines Programmiervorhabens zu erbringenden Programmierleistungen sind grundsätzlich in einem geeigneten „Pflichtenheft“ zu definieren. Dieses wird Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung insgesamt. Mündliche Absprachen ergänzen das Pflichtenheft, soweit Sie schriftlich von DOCUBYTE bestätigt wurden.

DOCUBYTE ist berechtigt, zur Realisierung des Programmiervorhabens auch Dritte einzuschalten. Der Kunde ist verpflichtet, mit diesen Dritten nach besten Kräften zusammen zu arbeiten und DOCUBYTE unverzüglich zu informieren, falls Anzeichen für mögliche Leistungsstörungen bestehen.

Der Kunde erhält an der für ihn von DOCUBYTE oder beauftragten Dritten neu erstellten oder weiterentwickelten Individualsoftware und den ggf. daran entstehenden oder vorhandenen Urheberrechten ein nicht ausschließliche, räumlich zeitlich und inhaltlich beschränktes Nutzungsrecht, die Individualsoftware für sich zu nutzen.

Nach Fertigstellung der Entwicklungsleistungen der Software und allen anderen vertraglich geschuldeten Ergebnissen (z.B. Dokumentation) erfolgt die Abnahme der Gesamtsoftware durch den Kunden. Über die Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Teilabnahmen sind möglich.

DOCUBYTE gewährleistet nur die Sach- und Rechtsmängelfreiheit der Gesamtsoftware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Eignung für die gemäß Pflichtenheft und Angebot / Auftragsbestätigung vorausgesetzte Verwendungsmöglichkeit.

11. Bereitstellung von Software

Der Kunde erhält von DOCUBYTE die entgeltliche und auf Dauer der Vertragslaufzeit begrenzte Nutzungsmöglichkeit der von DOCUBYTE auf seinen Servern über das Internet zur Verfügung gestellten Software. Der Nutzungs- bzw. Dienstleistungsumfang definiert sich nach dem jeweiligen Angebot / Auftragsbestätigung.

DOCUBYTE verpflichtet sich, dem Kunden die vertragsgegenständliche Software über das Internet zugänglich zu machen. Zu diesem Zwecke speichert DOCUBYTE die Software in einem geeigneten Rechenzentrum (Software Defined Network SDN) innerhalb Deutschlands. Der Leistungsbereich von DOCUBYTE endet am Einspeiseknoten des deutschen Rechenzentrums in das Internet. Der Kunde ist verantwortlich für den geeigneten Zugang zum Internet. DOCUBYTE ist nicht verantwortlich für etwaige Funktionsstörungen, die nach dem vorgenannten Einspeiseknoten im Bereich des Internets liegen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen auf kundeneigenen Servern.

DOCUBYTE wird alle technischen Vorkehrungen treffen, die notwendig sind, um ein Verfügbarkeitslevel von mindestens 99% bezogen auf das Kalenderjahr zu gewährleisten.

Um eine dem Stand der Technik entsprechende Software anbieten zu können, entwickelt die DOCUBYTE die Software permanent weiter. Der Kunde erklärt mit Auftragserteilung sein Einverständnis, dass DOCUBYTE die vertraglich bereitgestellte Software jederzeit weiterentwickeln und an die Anforderungen der neuesten Browsertypen und an neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen anpassen darf.

DOCUBYTE wird fortwährend Verbesserungen im Bereich der Sicherheit bzw. des Datenschutzes durchführen. Der Kunde ist verpflichtet, die aktuellste Internetbrowserversion einzusetzen. Er kann nicht verlangen, dass die DOCUBYTE seine Lösung für veraltete Browser lauffähig hält.

DOCUBYTE nutzt für alle Client / Server Verbindungen eine sogenannte SSL Verschlüsselung (https) auf Basis der TLS Technologie. Hier baut der Client Rechner die Verbindung zum Server auf. Der Server authentifiziert sich gegenüber dem Client mit einem Zertifikat. Der Kunde ist verpflichtet, DOCUBYTE unverzüglich zu informieren, wenn die Nutzung der Software beeinträchtigt oder die Funktionalität der Software gestört sein sollte.

Der Kunde ist berechtigt, die im Rahmen der Leistungserbringung von DOCUBYTE bereitgestellte Online-Software entsprechend der vertraglich definierten Leistungen zu nutzen. Hierfür erhält der Kunde ein zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages begrenztes, einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.

Die Einräumung des Nutzungsrechtes erfolgt unter der Bedingung der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der Vergütung durch den Kunden.

DOCUBYTE haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Kunden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien sowie zugesicherten Eigenschaften, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet DOCUBYTE betragsmäßig begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Bei Kardinalpflichten handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (vgl. oben Teil 1).

Soweit die Haftung von DOCUBYTE gegenüber dem Kunden beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies entsprechend für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (vgl. oben Teil 1). Gesetzlich zwingende Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

Teil 3:

12. Datenschutz

Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Telemediengesetz (TMG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die Parteien sind beidseitig verpflichtet, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

Die Parteien sind verpflichtet, für die Erfüllung der in diesem Vertrag genannten datensensiblen Leistungen nur Personen einzusetzen, die im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend informiert und eingewiesen sind.

Der Kunde ist Alleinberechtigter an seinen Daten und kann daher von DOCUBYTE jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht besteht. Dies gilt auch im Falle eines Insolvenz- oder eines Liquidationsverfahren. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch Übergabe von sog. SQL-Dumps und Dateiarchiven auf Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Source-Code der eingesetzten Software-Programme. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO ergänzt stets die vorstehenden Regelungen.

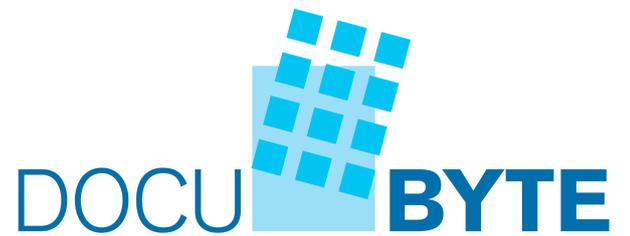
13. Sonstige Bestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsbestimmungen des Internationalen Privatrechts.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Firmensitz. Für alle Streitigkeiten zwischen DOCUBYTE und den Vertragspartnern (Vollkaufleuten) gilt München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform durch unterzeichnetes Dokument. Für einfache Mitteilungen (z.B. Anpassung des Pflichtenheftes u.a.) genügt eine einfache e-Mail der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Wenn Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen oder des Vertrages insgesamt ganz oder teilweise nicht wirksam und/oder nicht durchführbar sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn eine Regelungslücke auftritt. An Stelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung gelten, die der unwirksamen bzw.



undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am besten entspricht. Im Falle einer Regelungslücke soll diejenige wirksame Bestimmung gelten, welche die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck vereinbart hätten, wenn sie diesen Regelungspunkt bedacht hätten.